

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Weißenfels -Baptisten-

im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Gemeindeordnung

Präambel

Die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Weißenfels -Baptisten- (nachstehend mit Gemeinde bezeichnet) wurde im Jahre 1949 gegründet und gehört zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts (nachstehend mit Bund bezeichnet).

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen:
„Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Gemeinde Weißenfels“.
Als Kurzform gebraucht sie die Bezeichnung:
„Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Weißenfels -Baptisten-“.
- (2) Sitz der Gemeinde ist die „Christus-Kirche“, Naumburger Str. 73, 06667 Weißenfels
- (3) Die Gemeinde ist rechtlich Teil des Bundes gemäß dessen Verfassung. Sie regelt nach § 4 dieser Verfassung ihre Angelegenheiten selbständig.

§ 2 Bekenntnis

- (1) Die Gemeinde bekennt Jesus Christus als Herrn und Erlöser der Welt.
- (2) Grundlage allen Denkens und Handelns der Gemeinde ist die Bibel.
- (3) Aufgabe der Gemeinde ist die Ausbreitung des Evangeliums von Jesus Christus durch Wort und Tat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Gemeinde wird erworben durch:
 - a) die Taufe auf das persönliche Bekenntnis des Glaubens,
 - b) Überweisung von einer anderen Gemeinde im Bund,
 - c) Wiederaufnahme oder
 - d) Aufnahme aus bekenntnisverwandten Gemeinden, wenn der Aufzunehmende bereits auf das persönliche Bekenntnis seines Glaubens dort getauft worden ist.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Gemeinde erlischt durch:
 - a) Tod,
 - b) Überweisung an eine andere Gemeinde im Bund,
 - c) Streichung,
 - d) Austritt oder
 - e) Ausschluss
- (3) Die Mitgliedschaft in der Gemeinde schließt die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirche, Freikirche oder Religionsgemeinschaft aus.
- (4) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.
- (5) In seelsorgerlich begründeten Ausnahmefällen kann, mit Rücksicht auf das Gewissen und den geistlichen Werdegang eines Bewerbers, auf dessen Taufe verzichtet und einer Aufnahme in die Gemeinde

durch Zeugnis zugestimmt werden, wenn der Bewerber unsere Tauf-Auffassung teilt, an seinen künftigen Kindern nicht die Säuglingstaufe vollziehen lässt und anerkennt, nur in unserer Gemeinde Mitglied einer Evangelisch Freikirchlichen Gemeinde zu sein.

a) Bedingungen für eine Aufnahme aus seelsorgerlichen Gründen:

- Der Bewerber muss mindestens zwei Jahre aktiv am Leben der Gemeinde teilgenommen und sich mit ihrem Tauf- und Gemeindeverständnis auseinandergesetzt haben.
- Der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung gehen das persönliche Glaubenszeugnis, die ungeteilte Zustimmung zu der Taufpraxis der Gemeinde und die Bereitschaft voraus, die Nachfolge Jesu in der Gemeinschaft der Gemeinde zu verwirklichen.
- Es wird erwartet, dass mit Rücksicht auf die Überzeugungen der Gemeinde nicht für die Sonderregelung geworben wird.
- Es besteht kein Anspruch auf Überweisung in eine andere Bundesgemeinde.

b) Schritte zu einer Aufnahme aus seelsorgerlichen Gründen:

- Der Bitte um Aufnahme folgt ein persönliches Gespräch mit zwei Mitgliedern des Gemeinderates, zu denen der Pastor oder der Gemeindeleiter gehören sollte. Danach sind die Teilnahme an einem Taufseminar und ein weiteres persönliches Gespräch über die Frage der Mitgliedschaft obligatorisch.
- Bei Zustimmung der Gemeindeleitung wird der Aufnahmeantrag der Gemeindeversammlung (im Rahmen der üblichen Fristen zur Einberufung einer Gemeindeversammlung mit Namensnennung des Antragstellers) bekannt gegeben und empfohlen. Einwände sind vor der entscheidenden Gemeindeversammlung dem Gemeindeleiter oder dem Pastor vorzutragen und zu klären.

§ 4 Organe der Gemeinde und rechtliche Vertretung

- (1) Organe der Gemeinde sind hauptsächlich die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat.
- (2) Die Gemeinde wird rechtlich durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich vertreten, welche vom Gemeinderat vorgeschlagen und von der Gemeindeversammlung bestätigt werden. Einer von ihnen muss der Gemeindeleiter oder sein Stellvertreter sein.
- (3) Willenserklärungen, durch welche die Gemeinde in erheblichem Maße verpflichtet wird, sind nur nach zustimmender Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung schriftlich von ihnen abzugeben.

§ 5 Gemeindeversammlung

- (1) Zur Gemeindeversammlung gehören alle Mitglieder der Gemeinde.
- (2) Die Gemeindeversammlung wird auf Beschluss des Gemeinderates einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin durch den Gemeindeleiter durch Bekanntgabe in der gottesdienstlichen Versammlung, durch Veröffentlichung im Gemeindebrief bzw. durch Eintrag im Internetkalender.
- (3) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr.
- (4) Die Leitung der Gemeindeversammlung liegt in der Hand des Gemeindeleiters oder eines von ihm beauftragten Gemeinderatsmitgliedes.
- (5) Über die Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Gemeindeversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Ihre Beschlüsse fasst die Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Gemeindeglieder.

- (8) Besonders bei Personalentscheidungen ist eine geheime Stimmabgabe vorzuziehen.

§ 6 Aufgaben der Gemeindeversammlung

- (1) Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie entscheidet in allen Gemeindeangelegenheiten.
- (2) Die Gemeindeversammlung kann Beschlussfassungen delegieren, mit Ausnahme von Beschlüssen über:
 - a) Wahl und Berufung von verantwortlichen Mitarbeitern der Gemeinde,
 - b) Mitgliedschaft,
 - c) Abgabe von Willenserklärungen, welche die Gemeinde in erheblichem Maße verpflichten oder
 - d) Änderungen dieser Gemeindeordnung, der Wahlordnung, der Haushaltsordnung gemäß § 13 dieser Ordnung sowie Auflösungsbeschluss gemäß §14 dieser Ordnung.

§ 7 Der Gemeinderat

- (1) Dem Gemeinderat gehören vier durch die Gemeindeversammlung gewählte Gemeindemitglieder sowie hauptamtliche Mitarbeiter an.
- (2) Der Gemeinderat schlägt aus seiner Mitte den Gemeindeleiter, seinen Stellvertreter, den Schriftführer und den Kassenverwalter vor. Als Kassenverwalter kann der Gemeinderat auch ein Gemeindemitglied vorschlagen. Die Gemeindeversammlung beruft die vorgeschlagenen Personen durch Beschluss.
- (3) Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung zwei nicht dem Gemeinderat angehörende Gemeindemitglieder als Kassenprüfer zur Bestätigung für eine Wahlperiode vor.

§ 8 Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat wird vom Gemeindeleiter oder seinem Stellvertreter einberufen. Er soll mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammentreten. Die Einberufung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung. Der Gemeinderat muss einberufen werden, wenn es von wenigstens zwei seiner Mitglieder gefordert wird. Mindestens alle sechs Monate werden die Dienstgruppenleiter zum gemeinsamen Austausch mit eingeladen.
- (2) Der Gemeindeleiter oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Sitzungen des Gemeinderates. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Gemeinderat kann nach Bedarf zu seinen Sitzungen weitere Personen hinzuziehen.
- (4) Der Gemeinderat behandelt grundsätzlich Personalangelegenheiten von Angestellten der Gemeinde unter Ausschluss der betreffenden Person.

§ 9 Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat fördert Leben und Aufgaben der Gemeinde, er führt Beschlüsse der Gemeindeversammlung aus und gibt Rechenschaft über seine Arbeit. Der Gemeinderat leitet die Gemeinde im Sinne Jesu, er trägt sie im Gebet und fördert das Gemeindegewachstum nach innen und außen.
- (2) Der Gemeinderat legt am Anfang der Wahlperiode bzw. nach Bedarf Dienstgruppen fest und schlägt der Gemeindeversammlung Dienstgruppenleiter vor, welche die vorgeschlagenen Personen durch Beschluss beruft.
- (3) Der Gemeinderat prüft bei jedem Verhandlungsthema die eigene Zuständigkeit (siehe § 6). Bei Themen untergeordneter Bedeutung beauftragt er den jeweiligen Dienstgruppenleiter.
- (4) Zu den Aufgaben des Gemeinderates gehören weiterhin:
 - a) die Beratung in allen personellen, sachlichen und finanziellen Anliegen der Gemeinde,
 - b) die Vorbereitung der Tagesordnung der Gemeindeversammlungen und deren Entscheidungsfindungen,

- c) die Anleitung der Dienstgruppenleiter sowie
- d) die Bekanntgabe von Informationen aus dem Gemeinderat an die Gemeinde in geeigneter Weise.

§ 10 Wahl des Gemeinderates

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden von der Gemeindeversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Wählbar sind alle Gemeindemitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.

§ 11 Dienstgruppenleiter

- (1) Dienstgruppenleiter tragen Verantwortung über die Dienste ihrer Dienstgruppe in:
 - a) personeller Sicht:
 - Sie fördern und ermutigen die Leiter der einzelnen Dienste und leiten sie an.
 - Sie sind der Ansprechpartner für Neu- oder Wiederbesetzung eines Dienstes und unterbreiten dem Gemeinderat ihre Vorschläge.
 - b) sachlicher Sicht:
 - Sie haben den Überblick über die Sacharbeit der Dienste, stimmen mit deren Leitern die Ausrichtung und Ziele ab und informieren hierüber den Gemeinderat.
 - c) finanzieller Sicht:
 - Sie melden dem Gemeinderat den Finanzbedarf an und erhalten entweder über den Haushaltsplan oder über einen Beschluss des Gemeinderates ein Budget zur selbständigen Verwaltung. Einzelheiten regelt die Haushaltsordnung.

§ 12 Haushalt

- (1) Die Gemeinde finanziert ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder, durch Spenden, durch Sammlungen und sonstige Einnahmen.
- (2) Einzelheiten regelt die Haushaltsordnung.

§ 13 Änderung der Gemeindeordnung, Wahlordnung und Haushaltsordnung

- (1) Änderungen dieser Gemeindeordnung sowie der Wahlordnung und der Haushaltsordnung werden durch die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Briefliche Stimmabgabe ist möglich.

§ 14 Auflösung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde wird aufgelöst durch Beschluss der Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Gemeindemitglieder. Briefliche Stimmabgabe ist möglich.
- (2) Bei Auflösung der Gemeinde fällt das Vermögen an den Bund, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich kirchlichen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken zuführt.

Diese Gemeindeordnung wurde in der Gemeindeversammlung in Weißenfels am 26. September 2021 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt. Sie löst die am 11. Juni 2017 beschlossene Gemeindeordnung ab.

Die gesetzlichen Vertreter der Gemeinde:

Reinhard Machus

Christina Riewe

Siegel